

# MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 1/2020	Rundschreiben für Mandanten	8. Januar 2020
-------------------	-----------------------------	----------------

Unseren Mandanten und deren Familien wünschen wir ein erfolgreiches neues Jahr, vor allem aber Gesundheit.

Auch im neuen Jahr 2020 möchten wir Sie wieder über wichtige steuerliche Themen und Neuerungen informieren.

## Inhalt

1.	Sachbezugswerte 2020		
2.	Änderung durch das Jahressteuergesetz 2019		
3.	Bürokratieentlastungsgesetz		
4.	Es tut sich was beim Solidaritätszuschlag		
5.	Belegausgabepflicht für Registrierkassen		
6.	Baukindergeld		
7.	Mietwohnungsneubau-Gesetz		
8.	Weitere Informationen		
9.	In eigener Sache		

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

## 1. Sachbezugswerte 2020

Der Gesetzgeber hat die Sachbezugswerte ab dem 01.01.2020 an den Verbraucherpreisindex angepasst. Dieser stieg im Bereich Beherbergungs- und Gaststättenleistungen um 2,8 % während der Wert für Unterkunft bzw. Mieten um 1,8 % gestiegen ist.

<u>Art des Sachbezugs</u>	<u>Sachbezugswert 2019</u>	<u>Sachbezugswert 2020</u>
Verpflegung insgesamt	251 €	258 €
Frühstück	53 €	54 €
Mittagessen	99 €	102 €
Abendessen	99 €	102 €
Unterkunft	231 €	235 €
freie Wohnung pro m <sup>2</sup> normale Ausstattung	4,05 €	4,12 €
freie Wohnung pro m <sup>2</sup> einfache Ausstattung	3,31 €	3,37 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten. Dies führt bei den Sachbezügen für Verpflegung zu folgender Änderung:

<u>Art des Sachbezugs</u>	<u>Sachbezugswert 2019</u>	<u>Sachbezugswert 2020</u>
Verpflegung insgesamt	8,37 €	8,60 €
Frühstück	1,77 €	1,80 €
Mittagessen	3,30 €	3,40 €
Abendessen	3,30 €	3,40 €

**Beachten Sie:** Die geänderte Sachbezugsverordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft, so dass die neuen Sachbezugswerte bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat 2020 angesetzt werden müssen.

## 2. Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019

Der Bundesrat hat im November dieses Jahres dem sog. Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019) zugestimmt, so dass zum Anfang des Jahres eine Vielzahl neuer steuerlicher Regelungen in Kraft treten. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Neuerungen für die Praxis vor.

### **Neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung 2020**

Durch das JStG 2019 sind die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen wie folgt angehoben worden:

- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 24 € auf 28 €,
- für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehendem Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, von jeweils 12 € auf 14 € und
- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 12 € auf 14 €.

### **Neuregelung zur 44-EUR-Sachlohngrenze**

Eine wesentliche Änderung sieht das Gesetz zu den beliebten Gutscheinen an Arbeitnehmer im Rahmen der 44 EUR-Grenze vor. Die Gewährung von Gutscheinen und Geldkarten stellt hiernach grundsätzlich Barlohn dar, **es sei denn, diese erfüllen die Voraussetzungen des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG).**

Durch den Verweis auf das ZAG bestehen derzeit in vielen gängigen Gutscheinmodellen Zweifel, ob diese ab dem Jahr 2020 wie gehabt als steuerfreier Sachlohn im Rahmen der 44 EUR-Grenze gewährt werden können. Sicher ist dies aktuell nur bei solchen Gutscheinen, die ausdrücklich vom ZAG erfasst sind. Hierunter fallen Gutscheine,

- die zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen des Gutscheinausstellers oder
- eines begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können.

Vom ZAG erfasst sind beispielsweise (reine) Tankgutscheine, welche direkt vom Anbieter ausgestellt sind (z.B. Shell, Aral etc.). Die Ausgabe kann hierbei auch im Rahmen einer aufladbaren „Tankkarte“ erfolgen. Solche Gutscheine führen daher auch ab dem Jahr 2020 zu einer Zuwendung von Sachlohn und können daher monatlich bis zu 44 EUR steuerfrei vom Arbeitgeber zugewandt werden.

Die Finanzverwaltung hat bereits angekündigt, hier zeitnah einen entsprechenden **Anwendungserlass** zu veröffentlichen. Bis dahin sollten aus Sicherheitsgründen Gutscheinkartenmodelle, welche nicht sicher dem ZAG unterfallen, umgestellt bzw. ausgesetzt werden.

### **Vorteil bei Privatnutzung eines Elektro- oder Hybrid-Kfz**

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybrid-Kfz ist seit dem Jahr 2019 bei der Anwendung der 1- Prozent-Methode nur noch der hälftige Bruttolistenpreis bzw. bei der Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur noch die hälftige Abschreibung bzw. Leasingrate einzubeziehen. Diese Regelung gilt aktuell für alle nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 angeschafften Elektro- und Hybrid-Kfz. Mit dem JStG 2019 wird die Regelung bis zum 31.12.2030 verlängert.

Die Regelung gilt auch für

- Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte
- geldwerter Vorteil für die private Nutzung durch Arbeitnehmer
- Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch AN
- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Bei reinen E-Fahrzeugen, die keinen CO<sub>2</sub>-Ausstoß haben, wird der Gesetzgeber sogar noch großzügiger: Bei diesen ist für die Privatnutzung nur  $\frac{1}{4}$  des Bruttolistenpreises anzusetzen, vorausgesetzt das E-KFZ hat einen Bruttolistenpreis von höchstens 40.000 €.

#### **Hinweis**

Bei reinen E-Fahrzeugen gibt es zudem eine zehnjährige Befreiung von der KfZ-Steuer, daran anschließend ermäßigt sich die zu zahlende Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent. Dies gilt allerdings nur bei Erstzulassung bis zum 31.12.2020.

#### **Vorteile für das elektrische Aufladen**

Ebenfalls bis Ende 2030 wird die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers und einer zur privaten Nutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung verlängert.

#### **Sonderabschreibung für E-Lieferfahrzeuge**

Als weiterer Anreiz sieht der Gesetzgeber eine Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge i.H.v. 50 % im Jahr der Anschaffung vor. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug der Erzielung von betrieblichen Einkünften dienen und zum Anlagevermögen des Unternehmens gehören. Daneben kommen auch unternehmerisch genutzte Elektrolastenfahrräder in den Genuss der Begünstigung. Die Sonder-Afa tritt neben die reguläre AfA, hieraus ergibt sich ein nicht unbeachtliches Steuersparpotential im Jahr der Anschaffung.

#### **Beispiel**

Unternehmer A schafft sich im Januar 2020 ein begünstigtes E-Lieferfahrzeug an. Die Anschaffungskosten betragen netto 60.000 €.

A kann im Jahr 2020 eine Sonder-Afa i.H.v. 30.000 € gewinnmindernd gelten machen. Die verbleibenden Anschaffungskosten sind über die gewöhnliche Nutzungsdauer von 6 Jahren linear mit 5.000 € im Jahr abzuschreiben. Im Jahr 2020 kann A somit insgesamt eine Afa von 35.000 € gewinnmindert ansetzen.

Elektronutzfahrzeuge i.S. § 7c EStG sind Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden.

#### **Achtung**

Die Begünstigung greift nur für reine Elektronutzfahrzeuge - Elektro-Hybridfahrzeuge fallen daher von vornherein nicht unter die Neuregelung!

### **Jobtickets**

Bereits zum Anfang des Jahres hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit einer steuerfreien Gewährung eines sog. Jobtickets durch den Arbeitgeber eingeführt. Allerdings sind diese steuerfreien Leistungen auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers anzurechnen. Dadurch können in Einzelfällen Arbeitnehmern durch die Gestellung eines Jobtickets sogar Nachteile entstehen.

Um daher eine höhere Akzeptanz und Attraktivität solcher Jobtickets zu gewährleisten, können Arbeitgeber ab dem Jahr 2020 den geldwerten Vorteil aus der Gewährung eines Jobtickets mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % der Lohnsteuer unterwerfen. Für diese pauschal besteuerten Bezüge entfällt im Gegenzug die Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

### **Diensträder**

Die seit diesem Jahr eingeführte Möglichkeit, der steuerfreien Gestellung eines Dienstfahrrads an Arbeitnehmer, wird ebenfalls bis Ende 2030 verlängert. Zudem erhalten Arbeitgeber die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer ab dem Jahr 2020 pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern.

### **3. Bürokratieentlastungsgesetz III**

Ebenfalls im November wurde das Bürokratieentlastungsgesetz III beschlossen, welches eine Fülle von Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft enthält. Aus steuerlicher Sicht zählen hierzu insbesondere die Folgenden:

#### **Änderungen Gründung Betrieb bzw. Betriebsstätten**

Bereits bisher war die Eröffnung eines Betriebs der land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bzw. eines Gewerbebetriebs der Gemeinde oder die Aufnahmen einer freiberuflichen Tätigkeit dem örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Anschließend wurden die Daten ans Finanzamt weitergegeben. Dieses versandte einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.

Künftig ist der Steuerpflichtige verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach dem meldepflichtigen Ereignis von sich aus weitere Informationen gegenüber dem Finanzamt zu erteilen. Ein elektronisches Verfahren ist zwar zukünftig vorgesehen. Bis auf Weiteres können aber noch Papiervordrucke verwendet werden.

#### **Änderungen Existenzgründer bei der Umsatzsteuer**

Grundsätzlich müssen Existenzgründer monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Zugunsten der Gründer wird diese Regelung vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. Es sind dann (wenn im Vorjahr die Umsatzgrenze von 7.500 €) nur vierteljährliche Meldungen abzugeben. Die Regelung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

### **Änderungen für Kleinunternehmer**

Kleinunternehmer brauchen keine Umsatzsteuer abführen und können im Gegenzug keine Vorsteuern abziehen. Sie brauchen daher grundsätzlich weder Umsatzsteuervoranmeldungen noch Jahreserklärungen abgeben. Insbesondere für kleine Unternehmen, die sich mit Ihren Produkten oder Dienstleistungen vorwiegend an Privatpersonen wenden, stellt dies einen Wettbewerbsvorteil dar.

Bisher galt: Wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird, liegt ein Kleinunternehmer vor.

Die Kleinunternehmergrenze wird nun aber auf jetzt 22.000 € erhöht. Diese Änderung tritt bereits zum 01.01.2020(!) in Kraft.

### **Beispiel:**

A erzielt im Jahr 2019 einen maßgeblichen Gesamtumsatz i.H.v. 20.000 € und im Jahr 2020 voraussichtlich einen maßgeblichen Gesamtumsatz i.H.v. 35.000 €.

A ist auch in 2020 Kleinunternehmer, da der maßgebliche Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überschritten hat.

Ohne die Gesetzesänderung wäre A zwingend zum Regelunternehmer geworden.

## **4. Es tut sich was beim Solidaritätszuschlag**

### **Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags ab 2021**

Die Bundesregierung hat am 14.11.2019 den Gesetzesentwurf zur Rückführung des Solidaritätszuschlags (Soli) beschlossen. Dadurch soll der Soli in einem ersten Schritt ab 2021 für die allermeisten Steuerzahler entfallen. Zu einem späteren Zeitpunkt (der allerdings noch nicht feststeht) soll der Soli dann in einem weiteren Schritt auch für die übrigen Steuerzahler abgeschafft werden.

Konkret sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Soli in Zukunft erst anfällt, wenn tarifliche Einkommensteuern i.H.v. mehr als 16.956 € (bei Einzelveranlagung) bzw. 33.912 € (bei Zusammenveranlagung) festgesetzt werden. Ca. 90 % der Steuerzahler überschreiten diese Freigrenze nicht. Für sie fällt der Soli damit also bereits ab 2021 faktisch weg.

Aber auch für die übrige Gruppe der Steuerzahler der „Besserverdienenden“, soll der Soli zukünftig nicht sofort in voller Höhe anfallen, wenn sie die Freigrenze überschreiten. Stattdessen soll durch eine Art „Gleitzone“ die Normalbelastung nur schrittweise mit steigendem Einkommen allmählich hergestellt werden.

Der Gesetzesentwurf ist zu begrüßen. Der Bundestag muss dem Gesetz allerdings noch zustimmen.

### **Neues Klageverfahren gegen den Soli ab 2020**

Unabhängig vom o.g. Gesetzgebungsverfahren ist zum Soli eine weitere Klage anhängig geworden. Ein Ehepaar aus Bayern hat diesbezüglich beim Finanzgericht Nürnberg Klage eingereicht. Das Ehepaar wehrt sich damit bereits gegen die

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Berücksichtigung des Soli im Rahmen der festgesetzten Vorauszahlungen für das Jahr 2020.

Schon seit längerem ist darüber hinaus ein Klageverfahren bezüglich der Festsetzung des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2007 beim Bundesverfassungsgericht anhängig.

Einsprüche sind bezüglich des Soli aber weiterhin nicht erforderlich. Festsetzungen des Soli erfolgen seit Jahren für Veranlagungszeitraum ab 2005 von Amts wegen nur vorläufig.

## 5. Belegausgabepflicht für Registrierkassen

Zum Schutz gegen die Manipulation von Kassensystemen hat der Gesetzgeber neue Regelungen eingeführt. Hiernach müssen ab dem 01.01.2020 grundsätzlich **alle elektronischen Kassensysteme** eine Zertifizierung vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) besitzen.

Wir bereits berichtet sind jedoch zurzeit noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich. Dem Vernehmen nach sind gerade einmal zwei solcher Sicherheitseinrichtungen (vorläufig) zertifiziert, so dass eine flächendeckende Ausstattung aller geschätzt 2,1 Mio. Kassen in Deutschland bis zum Ende des Jahres 2019 nicht realisierbar war.

Auf die massiven Einwände der Verbände hat nun die Finanzverwaltung offensichtlich reagiert. Wie mehreren Stellungnahmen (u.a. des DIHK) zu entnehmen ist, wurde auf einer Bund-Länder-Arbeitsgruppensitzung Ende September 2019 nunmehr eine entsprechende Nichtaufgriffsregelung mit Wirkung **bis zum 30.9.2020** beschlossen. Das entsprechend angekündigte „offizielle“ Schreiben des BMF steht zwar noch aus, dennoch kann diese Meldung als gesichert gelten.

Damit war zwar ein dringender Handlungsbedarf bis zum Jahresende 2019 obsolet – aber dennoch ist das Problem einer Kassenumrüstung bzw. –neuanschaffung nicht aus der Welt.

Es ist daher nach wie vor zu empfehlen, sich direkt an den Kassenhersteller zu wenden und eine entsprechende Möglichkeit der Aufrüstung des bestehenden Kassensystems auf den BSI-Standard anzufragen. Dieses ist insbesondere wichtig, um entscheiden zu können, ob für das bestehende Kassensystem eventuell eine Übergangsregelung bis 2022 greift. Wesentlich ist hierbei die Unterscheidung, wann die Kasse angeschafft wurde:

- Die Anschaffung erfolgte nach dem 25.11.2010: Fragen Sie ihren Hersteller ob das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar ist? Falls ja, muss das System noch bis 01.01.2020 auf BSI-Zertifizierung umgerüstet werden. Falls nein, greift die Schonfrist bis 01.01.2023, d.h. das Kassensystem darf auch über den 31.12.2019 hinaus verwendet werden.

- Die Anschaffung erfolgte vor dem 25.11.2010: Ist das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar muss diese bis zum 01.01.2020 erfolgen. Falls nein muss ab 01.01.2020 ein neues Kassensystem mit BSI-Zertifizierung (keine Schonfrist) verwendet werden.

**Handlungsempfehlung:** Nutzen Sie die gewährte Schonfrist! Die erforderlichen Maßnahmen dürfen jedoch nicht auf die lange Bank geschoben werden, vielmehr sollten die Betriebe rasch auf ihre Kassenhersteller zugehen, um gemeinsam passgenaue Sicherheitslösungen finden. Hierzu empfiehlt es sich, zu klären, ob das verwendbare Kassensystem aufrüstbar ist, einen Zeitplan für die Umstellung zu erstellen und die vorgenommenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Die Finanzverwaltung hat die Frist zur Aufrüstung von Registrierkassen mit einer zertifizierten Sicherheitslösung (TSE) bzw. die Pflicht zur Anschaffung einer solchen Kasse auf den 30. September 2020 verschoben. **Davon unberührt ist jedoch die gesetzlich vorgesehene Belegausgabepflicht – diese greift zum 01.01.2020. Sie wird nicht verschoben!**

Es gilt daher: Wer Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungspflicht erfasst, hat dem Kunden in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

**Wird eine offene Ladenkasse verwendet, greift die Belegausgabepflicht nicht.**

**Hinweis:** Der Gesetzgeber hat aufgrund des massiven Drucks aus der Wirtschaft aktuell ein „Gesetz zur Verhinderung einer Bon-Pflicht für Bäcker“ auf den Weg gebracht. Hiernach erfolgt eine Befreiung von der Bon-Pflicht beim Warenverkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen – vorausgesetzt man verwendet eine TSE-Kasse. Da diese aber erst ab dem 30. September 2020 verpflichtend ist, bleibt aktuell unklar, ob für entsprechende Betriebe dann doch ab Januar 2020 eine Bon-Pflicht greift. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber hier noch einmal für Klarheit sorgt.

Eine Pflicht zur Annahme des Belegs durch den Kunden sowie zur Aufbewahrung besteht übrigens nicht. Es besteht auch keine Aufbewahrungspflicht des Unternehmers für vom Kunden nicht entgegengenommene Papierbelege.

## **6. Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen**

Bekanntlich wird bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt eine Steuerermäßigung gewährt. Sie beträgt 20% der Aufwendungen (höchstens jedoch 1.200 €).

Die Steuerermäßigung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Handwerkerleistung im Zusammenhang mit einer öffentlich geförderten Maßnahme erbracht wird, für die steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Da das Baukindergeld steuerfrei ist, war fraglich, ob es sich hierbei um einen solchen schädlichen Zuschuss



handelt und ob deshalb die Steuermäßigung für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei durch das Baukindergeld geförderten Bauten ausscheidet.

Die Finanzbehörde Hamburg hat hier nun Klarheit geschaffen. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gewährung von Baukindergeld für die Inanspruchnahme von steuerbegünstigten Handwerkerleistungen unschädlich ist.

### **7. Mietwohnungsneubau-Gesetz beschlossen!**

Der Bundesrat hat dem Mietwohnungsneubau-Gesetz am 28.06.2019 nun doch zugestimmt. Im Dezember 2018 hatte er den Gesetzesbeschluss noch kurzfristig von der Tagesordnung abgesetzt (vgl. Mandanteninformationsbrief vom 15.12.2018, Punkt 4).

#### **Inhalt der Neuregelung**

Kern der Neuregelung ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen bei Erwerb oder Herstellung neuer Wohnungen. Die Sonderabschreibungen sollen im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden drei Jahren zu 5 % neben der regulären linearen AfA betragen. Somit können in den ersten vier Jahren 28% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten steuerlich abgeschrieben werden.

#### **Anspruchsvoraussetzungen**

Begünstigte Objekte sind ausschließlich neu geschaffene **Mietwohnungen**. Diese dürfen also bisher nicht bestanden haben (Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022).

Außerdem dürfen die Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 € je qm nicht übersteigen und die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.

#### **Kappungsgrenze**

Die Sonderabschreibung i.H.v. 5 % ist auf Kosten von maximal 2.000 € je qm gedeckelt.

#### **Beachten Sie:**

Übersteigen also die Kosten die 2.000 €-Grenze, ist dies für die Förderung zunächst unbeachtlich. Die Mehrkosten nehmen jedoch an der Sonderabschreibung nicht teil. Übersteigen die Kosten jedoch die 3.000 €-Grenze, ist eine Förderung vollständig ausgeschlossen.

### **8. Weitere Informationen**

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

### 9. In eigener Sache

Unsere Kanzlei ist durchgängig das ganze Jahr über geöffnet, außer am Rosenmontag und Faschingsdienstag, ebenso an Hl. Abend und Silvester 2020.

#### Einkommensteuererklärungen 2018

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist die letzte Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung der 29.02.2020. Da wir aber durchschnittlich 2 Wochen Vorlauf benötigen sollten alle Unterlagen bei uns bis spätestens Mitte Februar vorliegen, damit wir diese Frist einhalten können.

Im Zusammenhang mit dieser neuen Abgabefrist 28.02. wurden auch die Zuschläge bei verspäteter Abgabe einer Jahressteuererklärung neu geregelt. Während die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bisher grundsätzlich eine Ermessungsentscheidung des Finanzamts war, fallen diese jetzt schon Kraft Gesetz, immer dann an, wenn die Steuererklärung nicht bis Ende Februar des übernächsten Jahres abgegeben wurde. Der Verspätungszuschlag beträgt dann je angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25,00 EUR pro Monat.

Die automatische Festsetzung des Verspätungszuschlags greift ins Leere, wenn sich keine festzusetzende Steuer ergibt oder keine Nachzahlung zu leisten ist, weil die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Abzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer) die festgesetzte Steuer übersteigen.

#### Einkommensteuererklärungen 2019

Institutionen, Behörden und Arbeitgeber müssen bis Ende Februar die Daten von 2019 elektronisch übermitteln. Erst nach Vorliegen dieser Daten kann überhaupt mit der Erklärungsbearbeitung begonnen werden. Erfahrungsgemäß macht es wenig Sinn vor April 2020 mit der Bearbeitung der Steuererklärungen 2019 zu beginnen, da nicht nur die Daten von Arbeitgebern, Krankenversicherungen, Rentenversicherungsträgern etc. ausstehen, sondern meist auch die Hausabrechnungen noch nicht erfolgt sind. Aus diesen Hausabrechnungen ergibt sich bei einer selbstgenutzten Immobilie der abzugsfähige Aufwand für Handwerker, Reparaturen etc. und bei vermieteten Immobilien wird die Abrechnung insbesondere deshalb benötigt, weil die Rücklagenzuführungen und Abgänge gesondert ausgewiesen sind.

Ihre Eurosave Steuerberatungsgesellschaft